



4.16-6430.02-170051

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Mühlau“ der HM
Kraftanlagen am Dalsenbach in der Gemeinde Schleching**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Mühlau der Gemeinde Schleching wurde die Wasserkraft des Dalsenbachs seit unvorordenklichen Zeiten genutzt. Nach einem längeren Anlagenstillstand wurde die Anlage auf der Grundlage eines Altrechts bei umfassender Erneuerung der Druckrohrleitung zum Kraftwerk instand gesetzt und anschließend veräußert. Der jetzige Eigentümer führte einen mit den Behörden abgesprochenen Langzeit-Naturversuch durch, auf dessen Ergebnisse aufsetzend er schließlich am 21.04.2023 einen Antrag auf Neubewilligung der Wasserkraftnutzung einreichte, nachdem die zuvor erfolgte Altrechtsfeststellung zurückgenommen worden war.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein im Rahmen der Neubewilligung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die neu zu bewilligenden Gewässerbenutzungen unterscheiden sich vom vorangegangenen Nutzungskonzept hinsichtlich der deutlich höheren Ausleitungsmenge an zur Energieerzeugung vorgesehenen Wassers aus dem Dalsenbach. Der deshalb im Vorfeld zur Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführte Naturversuch hat aufgezeigt, dass auf die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere bewirkt die Bypassfunktion der Ausleitung, dass in jedem Fall für den unteren Bereich des Dalsenbachs auch diejenige Wassermenge ökologisch wirksam erhalten bleibt, die ansonsten dem aquatischen Lebensraum aufgrund der dokumentierten Undichtigkeiten in der Ausleitungsstrecke verloren geht. Durch Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen zum Betrieb der neuen Anlage kann künftig sichergestellt werden, dass die Gumpenstrukturen im Ausleitungsbereich, in denen sich Fische und andere Organismen in Phasen mit niedriger Wasserführung aufhalten, mit Frischwasser versorgt und beim nächsten höheren Wasserabfluss nach unterstrom verdriftet werden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 9.09.2024
Landratsamt Traunstein


Christian Nebel
Abteilungsleiter